

Öffentliche Urkunde

über die

Feststellung der Geschäftsführung über die Abstimmung auf schriftlichem Weg auf Papier gemäss Art. 805 Abs. 5 OR i.V.m. Art. 701 Abs. 3 OR

- -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtsjokal des Notariates hat heute eine Geschäftsführersitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse erichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Geschäftsführer sind anwesend:

;

- damit ist die Geschäftsführung für die vorgesehenen Traktanden ordnungsgemäss konstituiert.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende stellt weiter fest:

- die Geschäftsführung hat am gestützt auf Art. 805 Abs. 5 OR i.V.m. Art. 701 Abs. 3 OR und Art. der Statuten die Abstimmung auf schriftlichem Weg auf Papier beschlossen;
- mit Datum vom wurden an alle Gesellschafter die Abstimmungsunterlagen versandt, mit Angabe der Traktanden sowie Anträgen der Geschäftsführung und dem Hinweis, dass die Stimmzettel im Original bei der Geschäftsführung bis zum eingetroffen sein müssen;
- kein Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter hat die mündliche Beratung verlangt;
- von den versandten Stimmzettel sind innert Frist (Datum) (Anzahl) Stimmzettel wie folgt eingetroffen:

Ungültige Stimmzettel:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Das Quorum für das Traktandum beträgt .

Der Antrag der Geschäftsführung

" "

wurde unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. statutarischen Quoren per
(Datum der Beschlussfassung) angenommen.

III.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Gesellschafterversammlung über
die [Traktandum] beim Handelsregisteramt anmelden.

IV.

Die übrigen Traktanden dieser Geschäftsführersitzung sind nicht Gegen-
stand dieser öffentlichen Urkunde.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

*[Bemerkung: Eine statutarische Grundlage für die Abstimmung auf schriftli-
chem Weg auf Papier ist nicht erforderlich, jedoch empfehlenswert.]*